

Satzung für den Förderverein Wäldchenschule Arnum

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wäldchenschule Arnum e.V.“ Er ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister eingetragen auf dem Registerblatt VR 7397.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Unterstützung der Schule bei Ihrer Erziehungsaufgabe in ideeller und materieller Weise und Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung, Lehrer und Elternschaft und zu privaten und öffentlichen Stellen.
 - Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule.
3. Der Zweck wird unter anderem erfüllt durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Ausstattung der Schule, z.B. Gestaltung des Schulhofes etc.
4. Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seinen Aufgaben entlasten.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Zweckverfolgung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge und Zuwendungen
 - d) Durchführung einer alljährlichen Spendenfeier in der Wäldchenschule Arnum.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person, z.B.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler,
ehemaligen Schülerinnen und Schüler,

Lehrerinnen und Lehrer und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer

Förderer und Freunde der Schule

- b) jede juristische Person

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern

- b) den laufenden Jahresbeitrag (bargeldlos) zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich jederzeit mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
2. durch den Tod,
3. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund, z.B. der Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr, zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung aufheben.
4. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/r
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/innen wählen.
 2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein. Ein Vorstandsmitglied soll dem Schulleiternrat, einer dem Lehrerkollegium angehören.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Der Verein wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie kann in grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands bestimmen.
2. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der 2 Kassenprüfer/innen
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern, der schriftlich zu begründen ist, muss der Vorstand binnen vier Wochen zu einer Versammlung einladen, die innerhalb vier weiterer Wochen stattfinden soll.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagessordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Einladung der in der Stadt Hemmingen wohnhaften Vereinsmitglieder durch die Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in dem Blatt für amtliche Mitteilungen der Stadt Hemmingen „rings um uns“ erfolgt.
5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Bildung und Erziehung dienende Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 15. Oktober 2015 verabschiedet.